

Verordnung

der Bundesregierung

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1)
- Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (ABl. EG Nr. 159 S. 216) in nationales Recht
- Neufassung der Länderliste K
- Aufhebung der Länderliste L

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen Kosten für die Umstellung der firmeninternen Datenverarbeitungsprogramme in nicht quantifizierbarer Höhe.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) – 651 09 – Au 200/00

Berlin, den 28. September 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 16. September 2000 im Bundesanzeiger Nr. 176 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ... 2000

Auf Grund

des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefasst worden sind, und des § 33 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, eingefügt durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

des § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefasst worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen und der Finanzen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) sowie der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 159 S. 216):

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ware“ die Worte „oder eines Gutes“ eingefügt.
2. § 4b wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Nicht gegenständliche Übermittlung

(1) Soweit nach dieser Verordnung die Ausfuhr von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) und Technologie Beschränkungen unterliegt, gelten diese Beschränkungen auch für die nicht gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik.

(2) Die nicht gegenständliche Übermittlung bedarf keiner zollamtlichen Behandlung.“

3. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Güter:

Waren im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie; Technologie erfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren einschließlich solcher Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen;

2. Verbringung:

die Ausfuhr von Gütern gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes aus dem Wirtschaftsgebiet in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich der nicht gegenständlichen Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) und Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik;

3. Ausführer:

jede natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland tatsächlich bestimmt. Als Ausführer gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Datenverarbeitungsprogramme (Software) oder Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland zu übertragen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zu, so gilt als Ausführer die im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartei;

4. Verbringer:

jede natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Verbringung Vertragspartner des Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und über die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt. Wenn kein Verbringungsvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tatsächlich bestimmt. Als Verbringer gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Datenverarbeitungspro-

gramme (Software) oder Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu übertragen. Stehen nach dem Verbringungsvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zu, so gilt als Verbringer die im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartei;

5. Ausfuhrsendung:

die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Bestimmungsland ausführt;

6. Käuferland:

das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Güter erwirbt. Im Übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland;

7. Bestimmungsland:

das Land, in dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Güter verbracht werden sollen;

8. Transithandelsgeschäft:

Geschäft, bei dem außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Güter oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einführrechtlich noch nicht abgefertigte Güter durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihm stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Güter vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden;

9. technische Unterstützung:

jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; die technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie erfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Waren“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.

5. § 5b wird aufgehoben.

6. § 5c wird wie folgt gefasst:

„§ 5c

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist. Als militärische Endverwendung gilt

1. der Einbau in Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind,
2. die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, oder
3. die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind.

(2) Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, für eine militärische Endverwendung im Sinne von Absatz 1 bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesausfuhramt die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Werte von nicht mehr als 5 000 Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.“

7. § 5d wird wie folgt gefasst:

„§ 5d

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL) bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist.

(2) Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesausfuhramt die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Regelungsbe- reich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Werte von nicht mehr als 5 000 Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.“

8. § 5e wird aufgehoben.

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§7

Beschränkung nach Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die in § 21a Abs. 2 genannten Güter.

(2) Die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) bedarf der Genehmigung, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbringung bereits nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 einer Genehmigung bedarf.

(3) Die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt und der Verbringer vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung im Sinne von § 5c Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist. Ist einem Verbringer bekannt, dass Güter im Sinne des Satzes 1, die er verbringen möchte und deren endgültiges Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, für eine militärische Endverwendung bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Verbringung genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst verbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die Verbringung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(4) Die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt und der Verbringer vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne von § 5d Abs. 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist. Ist einem Verbringer bekannt, dass Güter im Sinne des Satzes 1, die er verbringen möchte und deren endgültiges Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, für einen in Satz 1 genannten Zweck bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Verbringung genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst verbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die Verbringung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(5) Die Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten nicht, wenn

1. die Ausfuhr der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet nach Artikel 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, §§ 5, 5c oder 5d einer Genehmigung bedarf und für eine derartige Ausfuhr eine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung vorliegt oder
2. die Güter in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht werden sollen, einer Verarbeitung oder Bearbeitung im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) unterzogen werden sollen.

(6) Die Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten nicht, wenn nach dem der Verbringung zugrunde liegenden Vertrag Güter der Nummern 2B350, 2B351 und 2B352 im Werte von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark oder sonstige Güter im Werte von nicht mehr als 5 000 Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Güter des Teils I Abschnitt B und C, Nummern der Kategorie 0, Nummern 1C350 und 5A901 sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.“

10. § 8 wird aufgehoben.

11. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.

12. § 11 Abs. 1 wird aufgehoben.

13. § 12 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1; dem Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Das Bundesausfuhramt kann ebenso vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf andere Weise, insbesondere in elektronischer Form, gestellt werden können.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Dokumente zum Nachweis über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck beizufügen.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Waren“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:
- „Die §§ 5, 5c, 5d, 6a, 17 und 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Gütern in folgenden Fällen:“
- b) In Absatz 1 Nummern 1, 4, 11, 13, 15, 17, 20 und 21 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Waren“ durch das Wort „Güter“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Worten „Länderliste K“ die Worte „oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000“ eingefügt.
- d) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Worte „der Länderliste L“ durch die Worte „, das in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,“ ersetzt;
- e) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. Güter, die zur Wartung oder Instandsetzung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, oder Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach genehmigter Ausfuhr wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter ausgeführt werden, wenn die Güter nicht in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannt sind, der Wert der Güter 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und das Versendungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt ist;“
- f) In Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe b werden die Worte „5c, 5d und 5e genannten Waren“ durch die Worte „5c und 5d genannten Güter“ ersetzt.
- g) Absatz 1a wird aufgehoben.
17. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
Anzuwendende Vorschriften
Für die Verbringung genehmigungsbedürftiger Güter gelten §§ 17 und 19 entsprechend.“
18. In § 21a Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „einschließlich unwesentlicher Teile,“ angefügt.
19. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG
(1) Die Veräußerung der von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 erfassten Güter im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn das Käufer- und Bestimmungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.
(2) Die Veräußerung der von Teil I Abschnitt B oder C der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Güter im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf ferner der Genehmigung, wenn
a) sich diese außerhalb des Gemeinschaftsgebietes befinden oder in das Gemeinschaftsgebiet verbracht, jedoch einführrechtlich noch nicht abgefertigt worden sind und
b) das Käufer- oder Bestimmungsland ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 oder ein Land der Länderliste K ist.
(3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 ist nicht erforderlich, wenn die dort genannten Güter im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.“
20. § 45 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45
Beschränkung nach § 5 AWG
(1) Technische Unterstützung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes durch Gebietsansässige bedarf der Genehmigung, wenn der Gebietsansässige vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist.
(2) Ist einem Gebietsansässigen bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er erbringen möchte, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses

entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 aufgeführt ist,
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
3. mündlich erfolgt und nicht Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummern 0007, 0018, 0022 oder Abschnitt C Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.“

21. § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Technische Unterstützung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes durch Gebietsansässige, die nicht von § 45 Abs. 1 erfasst ist, bedarf der Genehmigung, wenn der Gebietsansässige vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 oder in einem Land der Länderliste K erbracht wird.

(2) Ist einem Gebietsansässigen bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er erbringen möchte, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. mündlich erfolgt und nicht Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummern 0007, 0018, 0022 oder Abschnitt C Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.“

22. § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Technische Unterstützung in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form innerhalb des Wirtschaftsgebietes durch Gebietsansäs-

sige bedarf der Genehmigung, wenn der Gebietsansässige vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist und gegenüber Gebietsfremden erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Technische Unterstützung in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form innerhalb des Wirtschaftsgebietes durch Gebietsansässige bedarf der Genehmigung, wenn der Gebietsansässige vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht, die nicht von Absatz 1 erfasst ist und gegenüber Gebietsfremden erbracht wird, die in einem Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 oder in einem Land der Länderliste K ansässig sind.

(3) Ist einem Gebietsansässigen bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form erbringen möchte, für einen in Absatz 1 oder 2 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. nicht Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummern 0007, 0018, 0022 oder Abschnitt C Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.

(5) Als Gebietsfremde im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet auf höchstens fünf Jahre befristet ist.“

23. Nach § 45b wird folgender § 45c eingefügt:

„§ 45c

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Technische Unterstützung durch Gebietsansässige bedarf der Genehmigung, wenn der Gebietsansässige vom Bundesausfuhramt unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang

mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke im Sinne von § 5d Abs. 1 in Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien steht.

(2) Ist einem Gebietsansässigen bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er erbringen möchte, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. nicht Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt C Nummern der Kategorie 0 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.“

24. Nach § 45c wird folgender § 45d eingefügt:

„§ 45d
Beschränkung nach § 7 Abs. 3 AWG

Die §§ 45, 45a, 45b und 45c gelten auch für technische Unterstützung, die durch nicht gebietsansässige Deutsche erbracht wird.“

25. Nach § 45d wird folgender § 45e eingefügt:

„§ 45e
Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit

Die §§ 45, 45a, 45b und 45c gelten nicht für die Erbringung technischer Unterstützung in folgenden Fällen:

1. die technische Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben;
2. die technische Unterstützung durch Gebietsansässige, die für die Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge erbracht wird;
3. die technische Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der MTCR-Technologie in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt ist;
4. die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft von Gütern, deren Ausfuhr oder Verbringung genehmigt worden ist.“

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4a eine Boykott-Erklärung abgibt,

2. ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 2, § 5c Abs. 1 Satz 1 oder § 5d Abs. 1 Satz 1 Güter ausführt,

3. entgegen § 5c Abs. 2 Satz 2 oder § 5d Abs. 2 Satz 2 Güter ausführt,

4. ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Güter verbringt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 3 Güter verbringt,

6. ohne Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Güter veräußert,

7. ohne Genehmigung nach § 45a Abs. 1, § 45b Abs. 1 oder 2 oder § 45c Abs. 1 technische Unterstützung erbringt,

8. entgegen § 45a Abs. 2 Satz 2, § 45b Abs. 3 Satz 2 oder § 45c Abs. 2 Satz 2 technische Unterstützung erbringt,

9. einer Vorschrift der §§ 52, 69a oder 69e über Beschränkungen gegen Irak zuwiderhandelt,

10. ohne Genehmigung nach § 69j Abs. 1 eine Reparatur oder Wartung einer der dort genannten Ware vornimmt oder eine dort genannte Technologie weitergibt oder

11. ohne Genehmigung nach § 69m Abs. 4 eine Ware liefert, eine Dienstleistung bereitstellt, ein Rechtsgeschäft abschließt oder eine Zahlung vornimmt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. ohne Genehmigung nach § 45 Abs. 1 technische Unterstützung erbringt,

3. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 2 technische Unterstützung erbringt oder“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 4.

c) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt,

2. ohne Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt, obwohl er von der zuständigen Behörde entsprechend unterrichtet worden ist,

3. entgegen Artikel 4 Abs. 4 zweiter Halbsatz Güter mit doppeltem Verwendungszweck ohne Entscheidung der zuständigen Behörden über die Genehmigungsbedürftigkeit oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörden ausführt,
 4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 3 zuwiderhandelt oder
 5. ohne Genehmigung nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbringt.
27. Die Länderliste K wird wie folgt gefasst:
 - Iran
 - Kuba
 - Libanon
 - Mosambik
 - Nordkorea
 - Syrien
 28. Die Länderliste L wird aufgehoben.

Soweit die in Satz 1 Nr. 1 und 5 genannten Vorschriften auf Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 2000 in Kraft.

Berlin, den ... 2000

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Die vorliegende 51. Änderungsverordnung verfolgt zwei Ziele. Erstens wird die Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) angepasst. Zweitens wird die Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (ABl. EG Nr. 159 S. 216) in nationales Recht umgesetzt. Eine Absenkung des bisherigen Kontrollniveaus des deutschen Exportkontrollrechts erfolgt dadurch nicht.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 erfolgte eine weitere Harmonisierung der europäischen Exportkontrollvorschriften, die im Jahr 1995 mit der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) und dem Beschluss 94/942/GASP des Rates vom 19. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 367 S. 8) eingeführt wurden. Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 tritt an die Stelle dieser beiden Rechtsakte. Die europäischen Exportkontrollvorschriften regeln nur den Güterverkehr mit Dual use-Gütern, die sowohl für zivile Verwendungen als auch für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern hierfür oder konventionellen Rüstungsgütern geeignet sind. Die Ausfuhrkontrolle von Kriegswaffen und Rüstungsgütern ist demgegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als nationale Zuständigkeit vorbehalten. Die im Jahr 1995 erstmals erzielten einheitlichen europäischen Exportkontrollvorschriften enthielten insbesondere eine Genehmigungspflicht für Güter, die in einer Kontrollliste genannt sind, die ihrerseits auf den Kontrolllisten der internationalen Kontrollregime beruht, und eine Genehmigungspflicht für Güter, die nicht in dieser Kontrollliste genannt sind und für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und hierfür geeignete Flugkörper bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Genehmigungspflichten für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wurden auf wenige besonders kritische Dual use-Güter beschränkt. Den Mitgliedstaaten wurde die Ermächtigung eingeräumt, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die über die der EG-Verordnung hinausgehen. Da somit nicht in allen Bereichen ein einheitliches Kontrollniveau erreicht werden konnte, sollte nach drei Jahren eine Überprüfung der EG-Verordnung erfolgen.

Die seit Mitte 1998 auf der Grundlage eines Vorschlags der EG-Kommission (ABl. EG Nr. C 399 S. 1) erfolgten Beratungen haben zu der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 geführt. Auf dem Weg zu einer harmonisierten europäischen Exportkontrolle wurden wichtige Fortschritte erzielt. Bisher bestehende Wettbewerbsnachteile der deutschen Exportwirtschaft durch schärfere nationale Vorschriften konnten erheblich gemildert werden, indem die europäischen Vorschriften dem deutschen Exportkontrollniveau angeglichen

wurden. Von den neuen Regelungen sind insbesondere folgende zu nennen:

1. Die Exportkontrolle ist nicht mehr auf die gegenständliche Ausfuhr beschränkt. Die nicht gegenständliche Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) und Technologie mittels elektronischer Medien unterliegt den gleichen Beschränkungen, die auch für die gegenständliche Ausfuhr gelten.
2. Die Genehmigungspflicht für Güter, die nicht von der einheitlichen Kontrollliste erfasst werden, wurde über den Bereich der Verwendung für Massenvernichtungswaffen und Flugkörper hinaus ausgedehnt. Die Genehmigungspflicht gilt nun auch für die Ausfuhr von Gütern, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit konventionellen Rüstungsgütern bestimmt sind oder bestimmt sein können. Käufer- oder Bestimmungsland der Güter muss ein Land sein, gegen das die Vereinten Nationen, die OSZE oder die Europäische Union ein Waffenembargo verhängt haben.
3. Mit der EG-Verordnung ist eine für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitliche Allgemeine Genehmigung erteilt worden. Sie kann von den Exporteuren für Ausfuhren in Länder mit einem vergleichbaren Exportkontrollniveau wie z. B. den USA, Japan und Kanada in Anspruch genommen werden.
4. Die Kontrollliste mit Gütern, für die auch im innergemeinschaftlichen Güterverkehr eine Genehmigung erforderlich ist, ist in ihrer Bedeutung für die Exportwirtschaft reduziert worden. Sie nennt zwar mehr Güter als zuvor, jedoch umfasst sie nur noch Güter, die im Güterverkehr eine geringere Rolle spielen. Güter der Kryptotechnik sind dagegen bis auf wenige Ausnahmen von der Liste gestrichen worden.

Parallel zu der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 sind mit der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP erstmals gemeinsame Regeln für die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen vereinbart worden. Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Erlass von Vorschriften, die die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern hierfür beschränken. Nach Artikel 3 der Gemeinsamen Aktion sind die Mitgliedstaaten außerdem aufgefordert, die Beschränkung von technischer Unterstützung für eine sonstige militärische Endverwendung in Embargoländern zu prüfen. Die Gemeinsame Aktion stellt eine wichtige Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 dar, da die Verordnung nur den Güterverkehr mit Dual use-Gütern regelt. Das Ziel der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen und konventionellen Rüstungsgütern kann nicht allein durch eine Kontrolle des Güterverkehrs erreicht werden. Notwendig ist auch die Kontrolle technischer Unterstützung, die in vielfältiger Form, z. B. durch Weitergabe von Know-how, Ausbildung von

Wissenschaftlern oder jede andere Hilfe bei der Entwicklung oder Herstellung von Waffen, erbracht werden kann.

Die durch die beiden europäischen Rechtsakte erforderlichen Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Die Begriffe „Ausführer“ und „Verbringer“ werden der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 angepasst und der Begriff „Güter“ wird für den Ausfuhrbereich in die AWV übernommen. Diese Begriffsbestimmungen werden mit einigen weiteren in einer Vorschrift zusammengefasst (§ 4c).
2. Die Genehmigungspflicht für nicht gelistete Güter nach § 5c wird Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 angepasst. Eine Genehmigungspflicht besteht, wenn der Ausführer vom Bundesausfuhramt unterrichtet wurde, dass die Güter, die er ausführen möchte, für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können. Hat der Ausführer von dieser Verwendung Kenntnis, hat er seinerseits das Bundesausfuhramt zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Ausfuhr darf erst erfolgen, wenn das Bundesausfuhramt die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.
3. Die Genehmigungspflicht für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen nach § 5d wird ebenfalls entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 auf die Regelungstechnik der Unterrichtung umgestellt.
4. Die bisherigen Genehmigungspflichten nach §§ 45 ff. für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen und die Erbringung von Dienstleistungen werden zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion über die Kontrolle von technischer Unterstützung vollständig neugefasst.
5. Die §§ 5b und 45a werden aufgehoben. Diese Vorschriften verbieten Ausfuhren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Chemiewaffenanlagen in Libyen. Die Aufhebung dieser Vorschriften kann erfolgen, ohne dass hierdurch eine Absenkung des Kontrollniveaus erfolgt. Der Anwendungsbereich der §§ 5b und 45a AWV wird durch den vorrangigen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, die neuen §§ 45 und 45b sowie § 18 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) umfassend abgedeckt. Ausfuhren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Chemiewaffenanlagen in Libyen unterliegen weiterhin strikten Exportkontrollbeschränkungen (s. im Einzelnen Nummer 5 und 20 bis 25 der Begründung).
6. Die Länderliste K wird neugefasst. Es werden die Länder von der Liste gestrichen, gegen die ein internationales Waffenembargo im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 besteht. Die reduzierte Länderliste K enthält mit dem Iran, Kuba, dem Libanon, Mosambik, Nordkorea und Syrien Länder, die national als besonders sensitiv angesehen werden und deshalb über Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 hinausgehend weiterhin einer besonderen Kontrolle unterworfen bleiben. Eine Reduzierung des bishe-

rigen Kontrollniveaus tritt also nicht ein. Vielmehr wird durch das Zusammenwirken von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und § 5c die Kontrollichte noch verstärkt. Nicht alle Länder, die Embargoländer im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 sind, waren bisher in der Länderliste K genannt. Dies gilt beispielsweise für die Länder Armenien, Aserbeidschan, Äthiopien, Eritrea und dem Sudan.

7. Die Länderliste L wird aufgehoben. Ihre Funktion übernimmt der Kreis von Ländern, die in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt oder Mitglied der Europäischen Union sind.

Weitere Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung betreffen die Befreiung von Genehmigungspflichten bei Austauschlieferungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 12) und eine Ermächtigung des Bundesausfuhramtes, die Beantragung von Genehmigungen in elektronischer Form zu erlauben (§ 17 Abs. 1).

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung der Regelung über den Warenwert erfolgt wegen der Einfügung des Begriffes „Güter“ in die Wertgrenzen der § 5 Abs. 3, § 5c Abs. 4, § 5d Abs. 4 und § 7 Abs. 6.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 4b berücksichtigt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 nunmehr in Artikel 2 Buchstabe b Dreifachbuchstabe iii eine eigene Regelung über die nicht gegenständliche Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) und Technologie enthält. Die Genehmigungspflicht nach dem bisherigen § 4b Abs. 2 kann daher entfallen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und der Absatz 4 wird in § 4c Nr. 1 zweiter Halbsatz übernommen. Das Kontrollniveau wird durch die Neufassung von § 4b somit nicht geändert.

Zu Nummer 3

Mit § 4c werden bisher über verschiedene Kapitel der AWV verstreute Begriffsbestimmungen aus dem Ausfuhrbereich in einer Vorschrift zusammengefasst, teilweise den Begrifflichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 angepasst und neue Begriffsbestimmungen in die AWV eingefügt. Zu den Begriffsbestimmungen im Einzelnen:

1. Güter

Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird der Begriff „Güter“ aus der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 übernommen und insbesondere in allen Genehmigungspflichten verwendet. Er ersetzt die bisher verwendeten Begriffe „Waren“, „Datenverarbeitungsprogramme (Software)“, „Technologie“ und „Fertigungsunterlagen“. Dies führt zu einer Erweiterung der Genehmigungspflichten, die bisher auf Waren und Fertigungsunterlagen beschränkt waren (z. B. §§ 5c, 5d). § 4c Nr. 1 stellt wie der bisherige § 4b Abs. 4

klar, dass auch Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen einer Ware ermöglichen, Technologie darstellen.

2. Verbringung

Die Begriffsbestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 1 und berücksichtigt auch die nicht gegenständliche Übermittlung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) und Technologie.

3. Ausführer

Die Begriffsbestimmung entspricht Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und AWW stellt sie auf Ausfuhren aus dem Wirtschaftsgebiet und nicht auf Ausfuhren aus dem Gemeinschaftsgebiet ab. Sie verzichtet außerdem wegen der unterschiedlichen Ausfuhrbegriffe der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) auf das Tatbestandsmerkmal „Ausfuhranmeldung“. Inhaltliche Auswirkungen haben diese Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 nicht.

4. Verbringer

Der Begriff wird in enger Anlehnung an den Ausführerbegriff definiert. Die Unterschiede rühren daher, dass der Ausführer Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland und der Verbringer in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union liefert.

5. bis 7. Ausfuhrsendung, Käuferland, Bestimmungsland

Die Definitionen sind dem bisherigen § 8 AWW entnommen, der daher entbehrlich wird (s. u. Nummer 10).

8. Transithandelsgeschäft

Die Definition ist dem bisherigen § 40 Abs. 4 entnommen.

9. technische Unterstützung

Der Begriff wird entsprechend Artikel 1 Buchstabe a und b der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP definiert. In Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 werden beispielhaft verschiedene Formen der technischen Unterstützung genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Begriff erfasst jede Form der technischen Unterstützung.

Zu Nummer 4

Buchstaben a, c und e

Die Änderungen fügen den Begriff „Güter“ an die Stelle der Begriffe „Waren“, „Unterlagen zur Fertigung dieser Waren“, „Datenverarbeitungsprogramme (Software)“ und „Technologie“ ein.

Buchstaben b und d

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

§ 5b AWW verbietet die Ausfuhr von Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur

Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Die mit der 3. Änderungsverordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535) in die AWW als „lex Rabta“ eingefügte Vorschrift sollte über die Genehmigungspflichten für Güter der Ausfuhrliste hinaus die Lieferung auch an sich nicht sensitiver Güter unterbinden, wenn ein Zusammenhang mit einer Chemiewaffenanlage in Libyen besteht.

Diese Zielsetzung wird in gleicher Weise durch den vorrangigen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und § 18 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) verfolgt, so dass eine Aufhebung der Vorschrift erfolgen kann. Mit der Aufhebung von § 5b entsteht kein Kontrollverlust. Das bisherige Kontrollniveau wird beibehalten.

Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, der den nationalen Exportbeschränkungen vorrangig ist, beschränkt die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Güterliste des Anhangs I genannt sind, wenn sie u. a. ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen Waffen bestimmt sind oder sein können. Die Tatbestandsalternative einer Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen erfasst auch den Sachverhalt, dass die Güter im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage für die Herstellung von chemischen Waffen stehen. Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 regelt somit den gleichen Sachverhalt wie § 5b. Die Vorschrift geht sogar in zwei wichtigen Punkten über den Anwendungsbereich von § 5b hinaus und bietet daher einen noch größeren Schutz gegen die Gefahren für das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 7 Abs. 1 AWG, die durch Zulieferungen für Chemiewaffenanlagen entstehen können. Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist nicht wie § 5b auf die Verhinderung der Herstellung von chemischen Waffen beschränkt. Der Anwendungsbereich ist umfassender, weil bereits Lieferungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von chemischen Waffen beschränkt werden. Außerdem unterliegen Ausfuhren im Zusammenhang mit der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen Waffen dem Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Während § 5b AWW einen Zusammenhang der Ausfuhr mit einer Chemiewaffenanlage fordert, greift Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 bereits dann ein, wenn die auszuführenden Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung etc. von chemischen Waffen bestimmt sein können. Es genügt also eine nur wahrscheinliche Verwendung der Güter im Zusammenhang mit chemischen Waffen.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist im Gegensatz zu § 5b AWW keine Verbots-, sondern eine Genehmigungsvorschrift. Hieraus ergibt sich kein Kontrolldefizit. Eine Erteilung von Genehmigungen für Lieferungen im Zusammenhang mit Chemiewaffenanlagen in Libyen ist nach

der Exportkontrollpolitik der Bundesregierung ausgeschlossen.

Ergänzend zu den Beschränkungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 regelt § 18 KWKG umfassende Verbote für Ausfuhren im Zusammenhang mit chemischen Waffen, die ebenfalls den Anwendungsbereich des § 5b abdecken. Nach § 18 KWKG ist es u. a. verboten, chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen oder die Entwicklung oder Herstellung zu fördern. Wer im Sinne von § 5b Güter für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für die Herstellung von chemischen Waffen ausführt, fördert die Herstellung von chemischen Waffen im Sinne von § 18 KWKG. Bereits ein leichtfertiger Verstoß gegen dieses Verbot ist strafbar (§ 20 Abs. 3 KWKG). Anders als § 5b und auch Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 verbietet § 18 KWKG nicht nur die Ausfuhr von Gütern. Verboten sind sämtliche Handlungen, die die Herstellung von chemischen Waffen fördern. Unter Strafe gestellt sind auch Taten, die Deutsche im Ausland begehen (§ 21 KWKG).

Zu Nummer 6

Mit der Neufassung wird § 5c an Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 angepasst.

Eine Genehmigungspflicht besteht, wenn der Ausfühler vom Bundesausfuhramt unterrichtet wurde, dass die Güter, die er ausführen möchte, für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können (§ 5c Abs. 1). Hat der Ausfühler von dieser Verwendung Kenntnis, hat er seinerseits das Bundesausfuhramt zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist (§ 5c Abs. 2). Die Kenntnis des Ausfühlers führt daher nicht unmittelbar zu einer Genehmigungspflicht. Sie entsteht erst mit der Entscheidung der Behörde nach § 5c Abs. 2. Die Ausfuhr darf erst erfolgen, wenn das Bundesausfuhramt die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

Maßgeblicher Verwendungszweck ist die militärische Endverwendung der Güter. Dieser Verwendungszweck wird in § 5c Abs. 1 Satz 2 näher beschrieben. Im Vergleich mit der bisherigen Fassung des § 5c entsteht keine Regelungslücke. Insbesondere erfasst § 5c weiterhin die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern für den Einbau in Rüstungsgüter und für den Betrieb von Anlagen zur Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern.

Der Länderkreis des § 5c, die Länderliste K, wird neu gefasst (s. u. Nummer 27). Es werden von der Liste die Länder gestrichen, gegen die ein internationales Waffenembargo im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 besteht. Die reduzierte Länderliste K enthält mit dem Iran, Kuba, dem Libanon, Mosambik, Nordkorea und Syrien Länder, die national als besonders sensitiv angesehen werden und deshalb über Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 hinausgehend weiterhin einer besonderen Kontrolle unterworfen bleiben. Eine Reduzierung des bisherigen Kontrollniveaus tritt damit also nicht ein. Da Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wie § 5c die Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern für eine militärische Endverwendung regelt, bleiben von dem bisherigen § 5c erfasste Ausfuhren auch weiterhin erfasst. Durch das Zusam-

menwirken von Artikel 4 Abs. 2 und § 5c wird die bisherige Kontrolldichte sogar verstärkt, da der Länderkreis beider Vorschriften insgesamt umfassender ist als die bisherige Länderliste K. Nicht alle Länder, die Embargoländer im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 sind, waren bisher in der Länderliste K genannt. Dies gilt beispielsweise für die Länder Armenien, Aserbeidschan, Äthiopien, Eritrea und den Sudan.

Eine Neufassung der Länderliste K im Zusammenhang mit § 5c ist auf Grund des Anwendungsvorrangs des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 nach Artikel 249 EG-Vertrag und dem daraus folgenden Wiederholungsverbot notwendig, soweit der Artikel 4 Abs. 2 auf Embargoländer Anwendung findet, die auch in der bisherigen Länderliste K genannt sind.

Die Beschränkungen des § 5c gelten, wenn ein Land der Länderliste K Käufer- oder Bestimmungsland der Güter ist. Dies gilt entgegen dem bisherigen § 5c Abs. 1 Nr. 2 auch für die Fallgestaltung, dass Güter in Rüstungsmaterial eingebaut werden. Maßgeblich ist hier nicht mehr das Einbauland. Im Regelfall stellt dies keine Verschärfung dar, da Einbauland und Bestimmungsland meistens identisch sind. Lediglich in den Fällen, in denen der Einbau von Gütern in Rüstungsmaterial in einem Land erfolgt, das nicht auf der Länderliste K steht, aber das Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist, stellt die Neuregelung eine geringe Änderung der bisherigen Rechtslage dar.

Die Wertfreigrenze im bisherigen § 5c Abs. 3 wird in Absatz 4 für Güter, die keine Datenverarbeitungsprogramme (Software) oder Technologie sind, beibehalten. Die Ausnahme für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie ist wegen der schwierigen Wertberechnung bei diesen Gütern notwendig.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des § 5d verfolgt wie bei § 5c eine Anpassung an Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Übernommen wird die Möglichkeit der Unterrichtung durch die Behörde und die Verpflichtung des Ausfühlers zur Unterrichtung. Verwendungszweck und Länderkreis bleiben unverändert. Das bisherige Kontrollniveau bleibt daher erhalten. Entsprechend der Neufassung von § 5c ist das Einbauland kein Tatbestandsmerkmal mehr (s. o. Nummer 6).

Die Wertfreigrenze im bisherigen § 5d Abs. 3 wird in Absatz 4 für Güter, die keine Datenverarbeitungsprogramme (Software) oder Technologie sind, beibehalten. Die Ausnahme für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie ist wegen der schwierigen Wertberechnung bei diesen Gütern notwendig.

Zu Nummer 8

Nach § 5e besteht eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren an zwei Institute in Syrien, die in Beschaffungsaktivitäten Syriens eingebunden sind. Diese Ausfuhren unterliegen dem Anwendungsbereich des vorrangigen Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Eine zusätzliche nationale Genehmigungspflicht ist daher entbehrlich; ein Kontrollverlust tritt durch die Aufhebung von § 5e nicht ein.

Zu Nummer 9

§ 7 regelt die Verbringung von Gütern in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Vorschrift bleibt in ihrem Anwendungsbereich im Wesentlichen unverändert. Die Änderungen folgen aus der geänderten Ermächtigung für die Regelung von Genehmigungspflichten für die Verbringung von Dual use-Gütern (Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000), der Neufassung der §§ 5c und 5d, der Aufhebung von § 5e und der Übernahme des Güterbegriffes.

Die bisherige Definition von „Verbringung“ in § 7 Abs. 1 erfolgt nun in § 4c Nr. 2 (s. o. Nummer 3).

Mit Wegfall des bisherigen Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 und des Anhangs V zum Beschluss 94/942/GASP fehlt die Ermächtigung für die Anordnung einer Genehmigungspflicht nach dem bisherigen § 7 Abs. 3 AWV für die Güter der Nummern 1C350, 1C351 und 1C353 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL).

Mit Aufhebung von § 5e entfällt auch der Bedarf für eine Genehmigungspflicht nach dem bisherigen § 7 Abs. 7 für die Verbringung von Gütern an die zwei syrischen Institute als Endempfänger.

§ 7 Abs. 1 regelt entsprechend dem bisherigen § 7 Abs. 2 die Genehmigungspflicht für die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL).

§ 7 Abs. 2 ordnet eine Genehmigungspflicht für die Verbringung von Dual use-Gütern an, die in Teil I Abschnitte B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind. Werden diese Güter zugleich vom Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 erfasst, hat die Genehmigungspflicht nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 Vorrang. § 7 Abs. 2 entspricht somit dem bisherigen § 7 Abs. 4.

§ 7 Abs. 3 und 4 sind den neu gefassten §§ 5c und 5d nachgebildet. Der Länderkreis des § 7 Abs. 3 geht über den des § 5c hinaus. Neben den Ländern der Länderliste K werden auch die Embargoländer im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 berücksichtigt. Diese Regelung erfolgt im Hinblick auf die Reduzierung der Länderliste K. Um das Kontrollniveau des bisherigen § 7 Abs. 5 zu halten, muss die Regelung auf die Embargoländer im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 erstreckt werden. Soweit diese Länder nicht auf der bisherigen Länderliste K standen, wird das Kontrollniveau angehoben. Eine Differenzierung zwischen den Embargoländern nach solchen, die auf der bisherigen Länderliste K standen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, ist nicht vertretbar.

Die Ausnahmeregelungen in Absatz 5 wurden nach Maßgabe des Artikels 21 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 formuliert. Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 Nr. 2 bei einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung der Güter im Sinne des Artikels 24 des Zollkodex war bisher schon in § 7 Abs. 8 geregelt. Neu ist jedoch die Ausnahme für Verbringungen nach Absatz 5 Nr. 1, wenn für die Ausfuhr nach demselben Bestimmungsziel eine Allgemeine Genehmigung oder Globalgenehmigung vorliegt.

Die Wertfreigrenzen in § 7 Abs. 6 entsprechen der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 9.

Zu Nummer 10

Die Begriffe „Ausfuhrsendung“, „Käuferland“ und „Bestimmungsland“ werden nunmehr in § 4c Nr. 5 bis 7 definiert (s. o. Nummer 3). § 8 ist daher aufzuheben.

Zu den Nummern 11, 12, 13 und 14

Die Vorschriften regeln bisher die Abgabe einer Versicherung des Ausführers gegenüber der Zollstelle, dass er keine Kenntnis von einer Verwendung der Waren im Sinne von § 5c hat.

Mit der Umstellung des § 5c durch diese Änderungsverordnung auf die Möglichkeit der Unterrichtung durch die Behörde und die Unterrichtungspflicht des Ausführers (s. o. Nummer 6), hat die Versicherung des Ausführers ihre Aussagekraft und damit ihre Funktion verloren. Die Kenntnis von einer Verwendung der auszuführenden Güter im Sinne von § 5c begründet nicht mehr unmittelbar eine Genehmigungspflicht. Nach § 5c Abs. 2 entsteht die Genehmigungspflicht erst mit der Entscheidung der Behörde. Außerdem kann unabhängig von der Kenntnis des Ausführers eine Genehmigungspflicht durch eine Unterrichtung seitens der Behörde nach § 5c Abs. 1 begründet werden.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung von Absatz 1 erfolgt, weil der Ausfuhrerbegriff nun in § 4c Nr. 3 geregelt ist (s. o. Nummer 3).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1a ermächtigt das Bundesausfuhramt, den Ausführern eine Antragstellung in elektronischer Form (z. B. E-Mail, Internet) zu erlauben.

Zu den Buchstaben c und d

Die Änderungen in Absatz 2 haben die Einfügung des Begriffes „Güter“ zum Gegenstand.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a**

Der Einleitungssatz des § 19 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass in der Aufzählung der Vorschriften der § 5e gestrichen wird (s. o. Nummer 8) und das Wort „Güter“ das Wort „Waren“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen haben die Einfügung des Begriffes „Güter“ zum Gegenstand.

Zu Buchstabe c

Die Reduzierung der Länderliste K (s. u. Nummer 27) erfordert eine Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 3. Der Länderkreis wird um die Embargoländer im Sinne von Artikel 4

Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 erweitert, um das bisherige Kontrollniveau nicht abzusenken.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 folgt aus der Aufhebung der Länderliste L (s. u. Nummer 28).

Zu Buchstabe e

Der Befreiungstatbestand in § 19 Abs. 1 Nr. 12 wird um die Fallgruppe der Austauschlieferung ergänzt. Der Güterkreis wird erweitert. Die Änderungen berücksichtigen berechtigte Anliegen der Exportwirtschaft. Exportkontrollpolitisch sind die Änderungen vertretbar, da in den befreiten Fallgruppen eine Beeinträchtigung der in § 7 AWG genannten Belange nicht zu erwarten ist.

Zu Buchstabe f

Die Änderung des § 19 Abs. 1 Nr. 21b ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 5e. Außerdem wird der Begriff „Güter“ eingefügt.

Zu Buchstabe g

Die Aufhebung des Absatzes 1a kann erfolgen, da die Vorschrift nur eine klarstellende Funktion hatte. Der Hinweis auf die Genehmigungsvorbehalte nach der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 war bei seiner Einfügung mit der 36. Verordnung zur Änderung der AWW vom 17. Februar 1995 (BANz. S. 6165) zum Zwecke der Rechtsklarheit und -sicherheit gerechtfertigt. Diese Gründe bestehen nicht mehr.

Zu Nummer 17

Der bisherige § 21 Abs. 1 mit der Definition des Verbringers wird durch § 4c Nr. 4 ersetzt (s. o. Nummer 3). § 21 muss daher nur noch die entsprechende Anwendung der §§ 17 und 19 auf die genehmigungsbedürftige Verbringung von Gütern regeln.

Zu Nummer 18

Die Änderung ist redaktioneller Art. § 21a Abs. 2 Nr. 1 in der bisherigen Fassung erfasste nur komplette Feuerwaffen und ihre wesentlichen Teile, da auch der Anwendungsbereich der waffenrechtlichen Vorschriften nur so weit reicht. Unwesentliche Teile von Feuerwaffen waren dagegen bisher von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen. Die waffenrechtlichen Regelungen haben die unwesentlichen Teile nicht zum Gegenstand, da hierfür kein Bedarf gesehen wird. Eine hiervon abweichende exportkontrollrechtliche Behandlung der unwesentlichen Teile ist nicht gerechtfertigt. Die Erstreckung des § 21a Abs. 2 Nr. 1 auf unwesentliche Teile von Feuerwaffen schließt daher nur eine Regelungslücke. Diese wurde bisher durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 geschlossen, die mit der Änderung des § 21a entbehrlich wird.

Zu Nummer 19

Die Neufassung der Genehmigungspflicht für Transithandelsgeschäfte bringt keine wesentlichen Änderungen.

In § 40 Abs. 1 wird die Genehmigungspflicht auf alle Güter des Anhangs IV erweitert. Diese Erweiterung ist gerechtfertigt, da der Güterkreis des Anhangs IV neu strukturiert wurde. Die Änderung des Länderkreises nach Satz 2, der anstelle der bisherigen Länderliste L auf den Länderkreis nach Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 verweist, bewirkt eine Erweiterung der Genehmigungspflicht auf Transithandelsgeschäfte, wenn die Länder Island oder Türkei Käufer- oder Bestimmungsland sind. Demgegenüber sind Transithandelsgeschäfte nicht genehmigungspflichtig, wenn das Käufer- und Bestimmungsland Polen, die Tschechische Republik oder Ungarn ist (s. u. Nummer 28).

Die Genehmigungspflicht in § 40 Abs. 2 wird um die Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Anlage AL) erweitert. Der Abschnitt B enthält gegenwärtig nur die Nummer 0101 und erfasst Elektroschlagstöcke u. Ä. Der Länderkreis wird um die Embargoländer im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 erweitert, soweit sie nicht von der bisherigen Länderliste K erfasst waren.

Die Definition des Transithandelsgeschäftes im bisherigen Absatz 4 wurde in § 4c Nr. 8 übernommen (s. o. Nummer 3).

Zu den Nummern 20 bis 25

Mit den Änderungen in den Nummern 20 bis 25 erfolgt die Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (ABl. EG Nr. 159 S. 216) in nationales Recht. Zugleich werden ergänzende Vorschriften beibehalten, um das bisherige Kontrollniveau zu erhalten. Die Verbote nach den §§ 17, 18 und 18a des KWKG bleiben von den §§ 45 ff. unberührt und sind vorrangig zu beachten.

Die gegenwärtige Regelung mit zwei Genehmigungstatbeständen für die Weitergabe von Know-how und die Erbringung von Dienstleistungen in den §§ 45 und 45b wird aufgegeben. Beide Handlungsformen gehen in dem Begriff „technische Unterstützung“ auf. Dies folgt aus der Definition des Begriffes „technische Unterstützung“ in Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion und § 4c Nr. 9 (s. o. Nummer 3).

Die Beschränkungstatbestände in den §§ 45, 45a, 45b und 45c übernehmen aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 und den neugefassten §§ 5c und 5d die Regelungstechnik der behördlichen Unterrichtung zur Begründung einer Genehmigungspflicht und der Unterrichtungspflicht desjenigen, der die technische Unterstützung erbringt.

Die §§ 45, 45a, 45b und 45c erfassen die technische Unterstützung, die durch Gebietsansässige erbracht wird. Der Begriff des Gebietsansässigen ist in § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG bestimmt. Gebietsansässige sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet. Sofern natürliche Personen die technische Unterstützung als Arbeitnehmer eines Unternehmens erbringen, ist für die Anwendung der §§ 45 ff. entscheidend, ob das Unternehmen gebietsansässig im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG ist. Ob

der Arbeitnehmer Gebietsansässiger ist, bleibt unerheblich. Die §§ 45 ff. erfassen daher auch Tätigkeiten von gebietsfremden Arbeitnehmern für gebietsansässige Unternehmen.

Im Zusammenhang mit der Änderung der §§ 45 ff. erfolgt auch eine Aufhebung des bisherigen § 45a AWV. Die Vorschrift verbietet die Erbringung von Dienstleistungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Sie wurde zusammen mit § 5b durch die 3. Änderungsverordnung vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535) in die AWV eingefügt. Eine Aufhebung dieser Vorschrift ist ebenso wie die Aufhebung des § 5b nicht mit einem Kontrollverlust verbunden (s. o. Nummer 5). Die neu in die AWV eingefügten §§ 45 und 45b Abs. 1 sowie § 18 KWKG erfassen die nach dem bisherigen § 45a verbotenen Dienstleistungen.

Die neuen §§ 45 und 45b Abs. 1 beschränken in enger Anlehnung an den Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 die Erbringung technischer Unterstützung, wenn sie für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen Waffen bestimmt ist. Der Begriff der technischen Unterstützung erfasst jede Form von technischer Dienstleistung (vgl. die Begriffsbestimmung in dem neuen § 4c Nr. 9). Technische Unterstützung, die im Sinne der neuen §§ 45 und 45b Abs. 1 im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen erbracht wird, wäre daher nach dem bisherigen § 45a verboten gewesen.

Die §§ 45 und 45b Abs. 1 regeln nicht nur den gleichen Sachverhalt wie der bisherige § 45a, sondern gehen in zwei wichtigen Punkten über den Anwendungsbereich von § 45a hinaus. Die Situation entspricht dem Verhältnis zwischen § 5b und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (s. o. Nummer 5). Die Vorschriften sind nicht wie der bisherige § 45a auf die Verhinderung der Herstellung von chemischen Waffen beschränkt. Der Anwendungsbereich ist umfassender, weil bereits Lieferungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von chemischen Waffen beschränkt werden. Außerdem unterliegt technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen Waffen den Beschränkungen. Während der bisherige § 45a einen Zusammenhang der Dienstleistung mit einer Chemiewaffenanlage fordert, greifen die neuen §§ 45 und 45b Abs. 1 bereits dann ein, wenn die technische Unterstützung für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung etc. von chemischen Waffen bestimmt ist.

Neben den Vorschriften der AWV kommt auch hinsichtlich der Erbringung technischer Unterstützung § 18 KWKG zur Anwendung. Wer technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen erbringt, fördert eine verbotene Handlung im Sinne von § 18 Nr. 2 KWKG. Zur Strafbarkeit leichtfertiger Verstöße und von Auslandstaten Deutscher s. o. Nummer 5.

Zu Nummer 20

Mit § 45 werden Artikel 2 und 4 der Gemeinsamen Aktion umgesetzt.

Gegenstand der Vorschrift ist ausschließlich die technische Unterstützung durch Gebietsansässige, die außerhalb des Gemeinschaftsgebietes erbracht wird. Technische Unterstützung, die im Wirtschaftsgebiet oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht wird, ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Bei einer Erbringung technischer Unterstützung im Wirtschaftsgebiet ist jedoch § 45b und bei einer Erbringung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die dort zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion erlassenen Vorschriften zu beachten.

Nach § 45 Abs. 1 besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Gebietsansässige vom Bundesausfuhramt unterrichtet wurde, dass seine technische Unterstützung für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern für die Ausbringung solcher Waffen bestimmt ist. Hat der Gebietsansässige von diesem Zusammenhang Kenntnis, hat er nach § 45 Abs. 2 seinerseits das Bundesausfuhramt zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesausfuhramt die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

Die Ausnahmen in § 45 Abs. 3 entsprechen Artikel 4 der Gemeinsamen Aktion. In Absatz 3 Nr. 2 wird statt des Begriffes „offenkundig“ in Artikel 4 der Gemeinsamen Aktion der inhaltsgleiche Begriff „allgemein zugänglich“ verwendet, da dieser Begriff sowohl in der Güterliste des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 als auch in der Ausfuhrliste (Anlage AL) definiert ist. Um die Rechtsverbindlichkeit und Normenklarheit der Regelung zu erhöhen, wird auf die Ausfuhrliste (Anlage AL) Bezug genommen und nicht auf die in Artikel 4 Buchstabe c der Gemeinsamen Aktion genannten internationalen Ausfuhrkontrollsysteme. Absatz 3 Nr. 3 konkretisiert insofern Artikel 4 Buchstabe c der Gemeinsamen Aktion.

Zu Nummer 21

§ 45a Abs. 1 beruht auf Artikel 3 der Gemeinsamen Aktion, mit dem sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben zu überprüfen, ob Kontrollen der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit konventioneller Rüstung eingeführt werden. Hierfür hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über die Gemeinsame Aktion im Interesse der Wettbewerbsgleichheit eingesetzt, da bereits im § 45b Abs. 1 AWV a. F. ein vergleichbarer Kontrolltatbestand geregelt war.

Wie bei § 45 ist Gegenstand der Vorschrift ausschließlich die technische Unterstützung durch Gebietsansässige, die außerhalb des Gemeinschaftsgebietes erbracht wird. Die Vorschrift unterscheidet sich von § 45 in dem sachlichen Zusammenhang, in dem die technische Unterstützung erbracht wird. § 45a regelt die technische Unterstützung, die im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die technische Unterstützung auf Güter des Teils I Abschnitt A der Aus-

fuhrliste (Anlage AL) bezieht. Vergleichbar den Tatbestandsalternativen in § 45 kommt hierfür jede technische Unterstützung in Betracht, die der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung dieser Güter dient.

§ 45a Abs. 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die technische Unterstützung in einem Land erbracht wird, das ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 oder ein Land der Länderliste K ist. Der Länderkreis geht über den Artikel 3 der Gemeinsamen Aktion hinaus, indem auch die Länderliste K berücksichtigt wird. Dies ist jedoch notwendig, um eine Kongruenz des § 45a mit § 5c zu erreichen.

Wie § 45 enthält auch § 45a die Regelungstechnik der Unterrichtung durch die Behörde und der Unterrichtungspflicht des Gebietsansässigen.

§ 45a Abs. 3 übernimmt die Ausnahmeregelungen von Artikel 4 Buchstabe b und c der Gemeinsamen Aktion und ist identisch mit § 45 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

Zu Nummer 22

§ 45b regelt die technische Unterstützung, die im Wirtschaftsgebiet erbracht wird. Er schließt eine Lücke, die dadurch entsteht, dass die §§ 45 und 45a nur die Erbringung technischer Unterstützung außerhalb des Gemeinschaftsgebietes erfassen. Die Vorschrift tritt im Wesentlichen an die Stelle des bisherigen § 45 AWV, indem sie insbesondere die Weitergabe von Know-how im Wirtschaftsgebiet z. B. durch Hochschulen oder Institute an ausländische Gastprofessoren oder Studenten regelt. Sie erfasst darüber hinaus aber z. B. auch die Weitergabe von Technologie an ausländische Firmenbesucher.

Im Gegensatz zu §§ 45 und 45a gilt die Vorschrift nicht für alle Formen der technischen Unterstützung, sondern ist auf mündliche, fernmündliche, elektronische und schriftliche Formen beschränkt.

§ 45b Abs. 1 regelt die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern hierfür und ist § 45 Abs. 1 nachgebildet. § 45b Abs. 2 entspricht § 45a, da er die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer sonstigen militärischen Endverwendung zum Gegenstand hat.

Wie §§ 45 und 45a enthält auch § 45b die Regelungstechnik der Unterrichtung durch die Behörde und der Unterrichtungspflicht des Gebietsansässigen.

Die Ausnahmen in § 45b Abs. 4 entsprechen § 45 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 45a Abs. 3. § 45b Abs. 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 45 Abs. 3 AWV.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift des § 45c führt den bisherigen § 45b Abs. 3 fort und stellt eine notwendige Ergänzung zu § 5d dar. Sie ist in ihrem Aufbau, der Beschreibung des sachlichen Zusammenhangs der technischen Unterstützung mit kerntechnischen Anlagen, dem Länderkreis und der Regelungstechnik der Unterrichtung § 5d nachgebildet.

Im Gegensatz zu §§ 45, 45a und 45b ist der Ort, an dem die technische Unterstützung erbracht wird, unerheblich. § 45c erfasst sowohl die Erbringung technischer Unterstützung im Wirtschaftsgebiet als auch ihre Erbringung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb des Gemeinschaftsgebietes.

Nach Absatz 3 gelten für die Fälle des § 45c dieselben Ausnahmen wie bei den §§ 45, 45a und 45b. In § 45c Abs. 3 Nr. 2 ist jedoch auf Grund des eingeschränkten Anwendungsbereiches von § 45c die Ausnahme auf jede Technologie erstreckt, die nicht die Kerntechnik betrifft.

Zu Nummer 24

Die §§ 45, 45a, 45b und 45c gelten nur für die technische Unterstützung, die durch Gebietsansässige erbracht wird. Zum Begriff des Gebietsansässigen wird auf die Erläuterungen zu den Nummern 20 bis 25 verwiesen. § 45d erstreckt diese Beschränkungen auch auf die Tätigkeit nicht gebietsansässiger Deutscher. Diese Regelung entspricht den bisherigen Vorschriften in § 45 Abs. 4 und § 45b Abs. 5 und beruht auf § 7 Abs. 3 AWG.

Zu Nummer 25

§ 45e übernimmt die bisherigen Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 5, § 45b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7. Die bisherigen Befreiungen für Raumfahrtprojekte sind in § 45e Nr. 3 berücksichtigt. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 enthält u. a. Ausnahmen für die offizielle Tätigkeit der Europäischen Weltraumorganisation und nationaler Weltraumorganisationen sowie Ausnahmen im Zusammenhang mit staatlich kontrollierten Satellitenstartplätzen.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Bußgeldtatbestände in § 70 Abs. 1 folgt aus den umfangreichen Änderungen der §§ 5, 5b, 5c, 5d, 7, 40, 45 ff. Unabhängig von diesen Änderungen wird nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 erste Alternative die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) ohne die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung bußgeldbewehrt. Nach § 34 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG kann die ungenehmigte Verbringung damit auch als Straftat verfolgt werden. Diese Regelung erfolgt zur Gewährleistung einer angemessenen Ahndung dieser Verstöße, nachdem in letzter Zeit Strafverfolgungsbehörden entschieden haben, dass die ungenehmigte Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) keine Straftat nach § 34 Abs. 1 AWG darstellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt zur Bußgeldbewehrung des § 45 Abs. 1 und 2.

Zu Buchstabe c

Die Bußgeldtatbestände des § 70 Abs. 5a werden den Bestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 angepasst. Die Tatbestände des bisherigen § 70 Abs. 5a Nr. 4, 5, 6 und 8 fallen ersatzlos weg.

Neu ist die Bußgeldbewehrung von Auflagenverstößen in § 70 Abs. 5a Nr. 4. Sie schließt eine Lücke. Gegenwärtig sind nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 AWG nur Verstöße gegen Auflagen zu Genehmigungen auf Grund nationaler Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit. Verstöße gegen Auflagen zu Genehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wären nach der bisherigen Rechtslage nicht bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 27

Die Länderliste K wird neu gefasst. Es werden von der Liste die Länder Afghanistan, Angola, Bosnien und Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Libyen, der Irak, Myanmar und Somalia gestrichen.

Diese Reduzierung ist nicht mit einer Absenkung der bisherigen Exportkontrolldichte verbunden. Vielmehr wird durch das Zusammenwirken des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mit seinem Kreis von Embargoländern und der Länderliste K die bisherige Kontrolldichte verstärkt. Dies ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass von der Länderliste K nur Länder gestrichen werden, gegen die ein Waffenembargo im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in Kraft ist. Der Kreis der Embargoländer ist ferner umfangreicher als die bisherige Länderliste K. Embargoländer wie z. B. Armenien, Aserbeidschan, Äthiopien, Eritrea und der Sudan waren nicht in der bisherigen Länderliste K genannt.

Die Vorschriften in der AWV, die auf die Länderliste K Bezug nehmen, werden mit dieser Änderungsverordnung so gefasst, dass sie den Länderkreis des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 berücksichtigen. Im Hinblick auf den Anwendungsvorrang von Artikel 4 Abs. 2 vor § 5c bleibt der Anwendungsbereich von § 5c auf die reduzierte Länderliste K beschränkt (s. o. Nummer 6). In den Genehmigungspflichten nach § 40 Abs. 2, § 45a Abs. 1 und § 45b Abs. 2 sowie dem Befreiungstatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 3 ist der Länderkreis so formuliert worden, dass er die Länderliste K und die Embargoländer im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 umfasst.

Zu Nummer 28

Die Aufhebung der Länderliste L erfolgt, um den Kreis der Länder, für die verschiedene Erleichterungen bestehen, in Anlehnung an die europäischen Kontrollbestimmungen neu zu bestimmen. Im Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist im Zusammenhang mit der Erteilung der Allgemeinen Genehmigung einheitlich für alle Mitgliedstaaten ein Kreis von Ländern festgelegt worden, für den Erleichterungen gerechtfertigt sind. Dies sind die Länder Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, die Schweiz, die Tschechische Republik, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Länder und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übernehmen bei den Genehmigungspflichten für Transithandelsgeschäfte und technische Unterstützung sowie in den Befreiungstatbeständen des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und 12 die Funktion der Länderliste L.

Eine Verschärfung der Exportkontrollbestimmungen erfolgt dadurch gegenüber Island und der Türkei. Die beiden Länder sind in der bisherigen Länderliste L genannt, gehören aber nicht dem neuen Länderkreis an. Demgegenüber sind in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mit Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn drei Länder genannt, die nicht auf der bisherigen Länderliste L stehen. Für diese drei Länder werden die Kontrollbestimmungen daher gelockert.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so gewählt, dass die Änderungsverordnung zeitgleich mit der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 am 28. September 2000 in Kraft tritt.

C. Kostenwirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung gehen überwiegend auf Rechtsakte der Europäischen Union zurück. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen durch die Änderungen bei den Genehmigungspflichten Kosten für die Umstellung der firmeninternen Datenverarbeitungsprogramme in nicht quantifizierbarer Höhe.